

**Verordnung
der Marktgemeinde Bezau
über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserleitungsverordnung)**

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999 idF LGBl. Nr. 44/2013, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Allgemeines**

Diese Verordnung regelt den Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie den Bezug des Wassers aus dieser Gemeindewasserversorgungsanlage.

**§ 2
Begriff**

- (1) Gemeindewasserversorgungsanlage - im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt - ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und für Feuerlöschzwecke dienen.
- (2) Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines anzuschließenden Gebäudes bzw. Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechts ist diesem gleichgestellt.
- (3) Versorgungsleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient. Ein Anschlussleitungsschieber ist Bestandteil der Versorgungsleitung.
- (4) Anschlussleitungen sind die Wasserleitung zwischen der Versorgungsleitung und der Hausleitung. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung.
- (5) Hausleitungen sind die Wasserleitungen zwischen dem Wasserzähler und den Wasserentnahmestellen.

**§ 3
Verlegung von bestehenden Versorgungsleitungen**

- (1) Sollte eine Versorgungsleitung verlegt werden (z.B. wegen eines Bauvorhabens), so muss diese Verlegung im Gemeindeamt unter Vorlage eines Planes beantragt werden.
Die Verlegung der Versorgungsleitung darf nur mit einer schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und nur durch das von der Gemeinde bestellte Installationsunternehmen (Wassermeister) erfolgen.

- (2) Die Materialkosten der Verlegung der Versorgungsleitung gehen zu Lasten der Gemeinde. Alle weiteren Kosten der Verlegung hat der Antragsteller zu übernehmen.

2. Abschnitt **Anschluss an die Wasserversorgungsanlage**

§ 4 **Anschlusspflicht, Anschlussrecht**

- (1) Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die ganz oder zum überwiegenden Teil von der Versorgungsleitung nicht mehr als 100 Meter entfernt sind, sind verpflichtet, das für den Bedarf erforderliche Trink- und Nutzwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen und zu diesem Zweck den Anschluss ihrer Liegenschaften an die Wasserversorgung herstellen zu lassen (Versorgungsbereich).
- (2) Eigentümern von Bauwerken, Betrieben und Anlagen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Versorgungsbereiches (gemäß angehängtem Lageplan vom 28.06.2018) der Wasserversorgungsanlage liegen, kann auf Antrag die Berechtigung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Wasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angepasst ist.
Über die Bedingungen der Leitungserstellungen und der Versorgung ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen.

§ 5 **Ausnahmen**

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kann **nicht** auferlegt werden, wenn ein schon bestehendes Gebäude (Betrieb, Anlage) eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage besitzt, durch die außer dem Nutzwasser auch Trinkwasser in einer zum menschlichen Genusse vollkommen geeigneten Beschaffenheit und in hinreichender Menge zur Verfügung steht und der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit einer unverhältnismäßig schweren wirtschaftlichen Schädigung des Eigentümers des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage verbunden ist.
- (2) Die Ausnahme nach dem Abs. (1) gilt nicht für Neubauten, ausgenommen Zubauten bis 10 v.H. des Bestandes, wenn eine Wasserversorgung im Sinne des Abs. (1) vorhanden ist.

§ 6 **Anschlussbescheid**

- (1) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage darf nur aufgrund eines Anschlussbescheides des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erfolgen. In diesem ist dem Anschlussnehmer der Anschluss aufzutragen oder im Falle des § 3 Abs. 2 der Anschluss zu bewilligen.

- (2) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin innerhalb der darin festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung sowie die erforderlichen Pläne und Beschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) vorzulegen. Diese haben jedenfalls Angaben zu enthalten über:
- a) Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften
 - b) Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft
 - c) Pläne und Baubeschreibungen im Sinne des § 21 des Baugesetzes
- (3) Im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über:
- a) den Zeitpunkt des Anschlusses
 - b) die Anschlussleitung
 - c) die Hausleitung
 - d) die Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen und
 - e) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges
- (4) Wenn sich die für den Wasserbezug maßgebenden Verhältnisse ändern, ist ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

§ 7

Benützung fremder Grundstücke

- (1) Auf Antrag eines Anschlusspflichtigen kann die Bezirkshauptmannschaft zugunsten eines anschlusspflichtigen Bauwerkes, Betriebes oder einer anschlusspflichtigen Anlage das gegen jedermann wirkende Recht einräumen, eine fremde Anschlussleitung mitzubenenutzen und, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die Anschlussleitung gegen den Willen des Grundeigentümers auf einem Nachbargrundstück zu errichten, zu benützen und zu erhalten.
- (2) Die Einräumung dieser Rechte ist nur dann zulässig, wenn das mit Wasser zu versorgende Bauwerk, der Betrieb oder die Anlage aufgrund der örtlichen Verhältnisse sonst nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden könnte und der zu erreichende Vorteil den für den Eigentümer des zu belastenden Grundstückes zu erheblichen Nachteil wesentlich überwiegt. Bei der Einräumung dieser Rechte ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das belastete Grundstück möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (3) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Bezirkshauptmannschaft das Recht einräumen, für Feuerlöschzwecke Wasserentnahmestellen (Hydranten) auf fremdem Grund auch gegen den Willen des Grundeigentümers zu errichten, zu benützen und zu erhalten. Der Abs. (2) ist dabei sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Errichtung, Erhaltung und Wartung

§ 8

Allgemeines

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Anschlussleitungen in gutem Zustand zu erhalten und etwaige Gebrechen

raschestens zu beheben. Die Instandhaltung der Hausleitungen obliegt dem Anschlussnehmer.

Wasserversorgungsleitungen gemäß § 4, Abs. 2, sind vom Bezugsnehmer zu warten, Prüfungen (Rückverkeimung, udgl.) können von der Gemeinde angeordnet werden und sind vom Bezugsnehmer zu leisten.

§ 9

Errichtung der Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu errichten. Die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung sowie der Einbau des Wasserzählers erfolgen durch das von der Gemeinde bestellte Installationsunternehmen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- (2) Die Anschlussleitung ist in allen Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Erkenntnisse so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- (3) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 12 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.
- (4) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Metern so zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln und vor Zuschüttung des Grabens mit einem Leitungsmarkierungsband zu kennzeichnen.
- (5) Ist die Fläche über der Anschlussleitung asphaltiert oder anderweitig befestigt, so sind bei erforderlichen Grabungsarbeiten die Kosten für die Befestigung wie im ursprünglichen Zustand, vom Anschlussnehmer zu übernehmen.
- (6) Wird mit der Anschlussleitung ein Weg oder eine Straße gequert, so ist die Anschlussleitung in einem Leerrohr mit einem Durchmesser von 100 mm zu verlegen.

§ 10

Erhaltung und Wartung der Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
Die Anschlussleitung besteht aus der Anbohrschelle, dem Anschlussschieber mit Gestänge und Abdeckkappe, dem Anschlussrohr, dem Absperrventil und dem Wasserzähler.
Die Anschlussleitung ist ausschließlich durch das von der Gemeinde beauftragte Installationsunternehmen zu errichten.
- (2) Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten.

- a) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die ihr aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenen Kosten jedoch insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen und die vom Anschlussnehmer verursacht wurden. Darunter fallen auch insbesondere Schäden, die durch die vorschriftswidrige Herstellung der Anschlussleitungen und durch die Benützung der angeschlossenen Liegenschaft hervorgerufen werden.
 - b) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten zu ersetzen, wenn die Anschlussleitung vor dem Jahr 1970 eingebaut wurde.
- (3) Die Absperrvorrichtungen bei den Anschlussleitungen dürfen von Dritten nicht bedient werden.
 - (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen) zu schützen. Die Leitungstrasse darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlussnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
 - (5) Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht gestattet.

§ 11 Hausleitungen

- (1) Die Inneninstallation ist vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Erkenntnisse, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Inneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen.
- (2) Der Beginn und die Fertigstellung der Hausleitungen sind der Gemeinde bekanntzugeben.
- (3) Im Hausleitungssystem darf Privatwasser in keiner Weise mit der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde in Verbindung gebracht werden. Absperrvorrichtungen, Rückschlagklappen, sonstige Rückflussverhinderer, Blindbleche oder ähnliche Einrichtungen sind nicht zulässig und gelten als Verbindung.
Beim Anschluss von Warmwasseranlagen (Boiler), sowie von Maschinen und Geräten, die mit Druckwasser betrieben werden, ist Vorsorge zu treffen, dass ein Rückströmen des Wassers in die Versorgungsleitung der Wasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann. Der Einbau von Rückschlagventilen wird allgemein empfohlen, für Neuanlagen ab Gültigkeit der Verordnung zwingend vorgeschrieben.
- (4) Die Instandhaltung der Hausleitungen obliegt dem Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, der auch etwaige Schäden an den

Hausleitungen durch befugte Installateure unverzüglich beheben zu lassen hat. Ist er in der Behebung von Schäden an der Hausleitung säumig, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die Schäden zu beheben.

§ 12 Wasserzähler

- (1) Zur Messung der von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der Gemeinde an der Verbindungsstelle zwischen der Anschlussleitung und der Hausleitung ein Wasserzähler eingebaut. Der Einbau des Wasserzählers wird erst vorgenommen, wenn für die Inneninstallationen eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Bei kurzfristigen Wasserzuleitungen, insbesondere zum Zwecke von Bauführungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendem Wasser und sonstigen Beschädigungen zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Wasserzähler ist - unbeschadet der Einhebung von Wasserzählergebühren - von der Gemeinde bereitzustellen, zu erhalten und zu warten.
Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserzähler 5 Jahre nach dem Einbau gegen einen neu geeichten Wasserzähler auszutauschen.
Wenn es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die dem Anschlussnehmer gemäß Abs. 2 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.
Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Abnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
- (4) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, so ist dieser von amtswegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Messfehler von weniger als 5 v.H., so hat der Anschlussnehmer die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.
- (5) Eine allfällige Beschädigung von Plomben am Wasserzähler ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
- (6) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Hausanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet **keine** Grundlage für die Gebührenrechnung.

4. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 13 Wasserlieferungspflicht

- (1) Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe. Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, die Wasserlieferung bei Wassermangel auf den Trinkwasserbedarf einzuschränken.
- (2) Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die außerhalb des bisherigen Druckbereiches der Wasserversorgungsanlage oder außerhalb des Versorgungsgebietes (gemäß angehängtem Lageplan vom 28.06.2018) liegen oder dort gebaut werden, besteht für die Gemeinde keine Wasserlieferungspflicht.
- (3) Die Gemeinde darf die Wasserlieferung nur unterbrechen, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen geboten ist oder unerlässliche technische Maßnahmen an der Wasserversorgungsanlage vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit hievon vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind unverzüglich zu beheben.
- (4) Für Schäden an technischen Geräten oder anderen Anlagen, die durch die Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Im Falle eines Brandes kann die Gemeinde die Wasserlieferung soweit einschränken, wie dies für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserverbraucher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

§ 14

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

Nach durchgeführtem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen, soweit ihre Weiterverwendung für die Entnahme von Wasser nicht ausdrücklich gestattet wurde, für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser außer Gebrauch zu setzen.

§ 15

Überwachung, Anzeige

- (1) Die Anbohrung der Versorgungsleitung zur Herstellung der Anschlussleitung ist von dem von der Gemeinde bestellten Installationsunternehmen (Wassermeister) durchzuführen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:
 - a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder
 - b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten,
 - c) Geräusche oder andere ungewöhnliche Wahrnehmungen an der Hausleitung festzustellen sind.
- (3) Die Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragten zu

dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten. Der Zugang zum Wasserzähler ist frei zu halten.

§ 16 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung sofort einzustellen, wenn die Bestimmungen dieser Wasserleitungsverordnung nicht eingehalten werden, insbesondere wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Erhaltung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder diese beschädigt werden,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Eigentümer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Hausleitungen nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) die fälligen Zahlungen für die Wasserlieferungen nicht pünktlich erfolgen.
- (2) Die Wiedereinschaltung abgesperrter Anlagen darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten der Wiedereröffnung sind vom Abnehmer zu bezahlen.

§ 17 Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes (Betriebes, Anlage) über.
- (2) Der Eigentümerwechsel ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen zu melden.

§ 18 Hydranten

- (1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Benützung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- (2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen, installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist dem Gemeindeamt unverzüglich zu melden.
- (3) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Abnehmer nicht verrechnet.

§ 19
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft bestraft.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsverordnung der Marktgemeinde Bezau vom 26.07.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Steurer

an der Amtstafel

angeschlagen am: 05.09.2018

abgenommen am: